

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

6 (23.1.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 6

Karlsruhe, den 23. Januar

1922

Inhalt:

Nr. 29. Eisenbahnbetriebskrankenkasse, Gesetz über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 28. Dezember 1921.

Nr. 30. Eisenbahnbetriebskrankenkasse, Gesetz, betreffend Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 28. Dezember 1921.

Nr. 31. Änderung von Stationsbezeichnungen.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 29. Eisenbahnbetriebskrankenkasse, Gesetz über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 28. Dezember 1921. (A 5. Zb 100.)

I. Durch das obengenannte, im Reichsgesetzblatt Nr. 2 vom 5. Januar 1922 veröffentlichte, mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft getretene Gesetz sind die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung abgeändert worden.

Die für die Mitglieder der Eisenbahnbetriebskrankenkasse wichtigste Neuerung ist die Heraufsetzung des Grundlohns, weil dadurch auch die Beiträge und die baren Leistungen der Kasse eine Änderung erfahren. Die obere Grenze des Grundlohns ist nunmehr für alle Krankenkassen auf 40 M für den Tag festgesetzt. Sie kann aber bis auf 80 M weiter hinaufgesetzt werden, und zwar bei Kassen, bei denen, wie bei der Eisenbahnbetriebskrankenkasse, die Höchstgrenze bisher schon 24 M überstieg, bis zu 60 M durch Vorstandsbeschluss und darüber hinaus durch Beschluss des Ausschusses. Wegen Erhöhung des Grundlohns bedarf es zunächst keiner Satzungsänderung durch den Ausschuss. Vorläufig hat der Kassenvorstand die Änderungen des Grundlohns festzusetzen. Der Vorstand der Eisenbahnbetriebskrankenkasse hat infolge dessen in seiner Sitzung am 12. Januar 1922 die Heraufsetzung des Grundlohns auf vorläufig 40 M für den Tag und die Angliederung einer weiteren Lohnstufe (XIII) beschlossen und es dem Ausschuss anheimgelassen, ob und bis zu welchem Betrag der Grundlohn etwa noch weiter hinaufgesetzt werden soll. Der Ausschuss wird in einer demnächst einzuberufenden außerordentlichen Sitzung darüber Beschluss fassen.

Nachstehend werden nun bis zum Erscheinen eines Satzungsantrags diejenigen Satzungsänderungen bekanntgegeben, die sich aus der vorläufigen Erhöhung des Grundlohns und aus den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes ergeben:

1. In § 2 Ziffer 1, zweiter Absatz, zweitletzte Zeile wird das Wort „fünfzehntausend“ durch das Wort „vierzigtausend“ ersetzt.

2. In § 3 Ziffer 1 fünfte Zeile wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „vierzigtausend“ ersetzt.

3. In § 3 Ziffer 3 (vgl. auch Nachtrag V Ziffer 9) wird der letzte Satz gestrichen.

4. In § 3 wird als neue Ziffer 5 angefügt:

„Bei Beginn oder während der Dauer der Weiterversicherung kann das Mitglied entsprechend seinen Einkommensverhältnissen seine Versetzung in eine niedrigere Lohnstufe beantragen. Der Kassenvorstand kann die Versetzung des Weiterversicherten in eine höhere Lohnstufe auch ohne seine Zustimmung anordnen, wenn dessen Beiträge in erheblichem Mißverhältnisse zu seinem Gesamteinkommen und den ihm im Krankheitsfalle zu gewährenden Kassenleistungen stehen. Gegen die Ablehnung des Antrags oder gegen die Anordnung des Vorstandes steht dem Mitglied binnen einem Monat die Beschwerde an die Eisenbahn-Generaldirektion zu; diese entscheidet endgültig.“

Auf Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind, bleibt die Änderung der Lohnstufe ohne Einfluß.“

5. In § 7 Ziffer 2 dritte Zeile ist statt „dreißig Mark“ zu setzen: „vierzig Mark.“

6. In § 7 Ziffer 3 ist bei Lohnstufe XII in der dritten Spalte hinter 8764 M beizufügen: „bis einschließlich 10 955 M“ und in der vierten Spalte hinter 28 M: „bis einschließlich 35 M.“ Ferner ist die weitere Lohnstufe XIII wie folgt vorzutragen: Spalte 1: XIII, Spalte 2: 40 M, Spalte 3: von mehr als 10 955 M, Spalte 4: von mehr als 35 M.

7. In § 36 Ziffer 2 ist die neue Lohnstufe XIII beizufügen mit einem vollen Beitrag von 1680 Pf., Anteil der Versicherten 1120 Pf. und Anteil der Eisenbahnverwaltung 560 Pf.

8. In der Tafel für die Berechnung des Kranken- usw. Geldes (Seite 55 der Satzung in der Fassung des Nachtrags V Ziffer 58) ist beizufügen: Lohnstufe XIII, Kranken- und Wochengeld = 30 M, Hausgeld = 20 M, Taschengeld = 7 M 50 Pf.

II. Auf Grund des Gesetzes treten noch folgende Bestimmungen in Kraft:

a) Wer in der Zeit seit dem 10. Mai 1920 wegen Überschreitens der Verdienstgrenze von fünfzehntausend Mark aus der Eisenbahnbetriebskrankenkasse ausgeschieden ist, kann bei ihr binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 3 Ziffer 3 der Satzung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach Erhöhung der Versicherungsgrenze (siehe oben Nr. I, 1) versicherungspflichtig ist.

Heute keine Beilage.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

- b) Mitglieder, deren Grundlohn die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen von dem Tage des Vorstandsbeschlusses, d. i. vom 12. Januar 1922 ab auch in den Versicherungsfällen Anspruch, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingetreten waren.

III. Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Der Kassenvorstand wird die Einstufung der in Betracht kommenden Mitglieder in die neue Lohnstufe XIII in der Weise vornehmen, daß er diejenigen Mitglieder der Lohnstufe XII, die ihm mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 10 955 M gemeldet sind, in die Lohnstufe XIII überweist, ohne daß von seinen Dienststellen bezügliche Veränderungsanzeigen eingefandt zu werden brauchen. Er wird auch in den Hebelisten für Januar 1922 die neuen Beitragsätze entsprechenden Orts einsetzen; die Dienststellen haben aber die Einstufung sowohl der in der Lohnstufe XII verbliebenen, als auch der in die Lohnstufe XIII übergeführten Mitglieder nachzuprüfen und etwaige Unstimmigkeiten dem Kassenvorstand mitzuteilen. Die freiwilligen Mitglieder der Lohnstufe XII verbleiben bis auf weiteres in dieser Lohnstufe.

2. Die Erhebung der Beiträge nach den Sätzen der neuen Lohnstufe XIII tritt mit Montag, den 2. Januar 1922 in Kraft.

3. Bei den in die Lohnstufe XIII übergeführten Kassenmitgliedern gelten für die Kassenleistungen die neuen Sätze dieser Lohnstufe für alle vom 1. Januar 1922 ab beginnenden Krankengeld- und Wochengeldzahlungen. Ist jedoch bei diesen Mitgliedern der Versicherungsfall schon im Jahre 1921 eingetreten und bis zum Jahresluß noch nicht beendet, so wird das Kranken- und Wochengeld bis mit 11. Januar 1922 nach der seitherigen Lohnstufe XII, vom 12. Januar 1922 (Tag des bezüglichen Vorstandsbeschlusses) an aber nach der neuen Lohnstufe XIII gezahlt.

4. Nach Ziffer I, 1 sind die in § 2 Ziffer 1 b der Satzung bezeichneten Personen versicherungspflichtig, solange ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht 40 000 M übersteigt. Die hiernach ab 1. Januar 1922 wieder versicherungspflichtig gewordenen Personen sind daher, soweit sie aus der Kasse ausgeschieden sind, alsbald mittels Standesliste (Vordruck R.R. und P.R. Nr. 1) und, soweit sie sich freiwillig weiter versichert haben, mit besonderem, die Angaben für die Einschätzung zur neuen Pflichtversicherung enthaltenden Schreiben anzumelden. Wegen Richtigstellung der Mitgliederliste bei den seither freiwillig versicherten Mitgliedern wird auf § 11 Ziffer 2 f und wegen Richtigstellung des Aufnahmescheins auf § 12 Ziffer 5 der Vollzugsvorschriften zur Satzung (Dienstabweisung Nr. 53) verwiesen.

5. In der Satzung ist bei § 2 Ziffer 1, § 3 Ziffer 1, 3 und hinter Ziffer 4, § 7 Ziffer 2 und 3, § 36 Ziffer 2 und auf Seite 55 (Tafel für die Berechnung des Kranken- usw. Geldes) auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen; desgleichen in den Vorschriften zum Vollzug der Satzung (Dienstabweisung Nr. 53) bei § 5 Ziffer 2 b, § 12 Ziffer 4 d, § 13 Ziffer 1 g sowie im Anhang I unter A 7 b, B I 1 c und B II 2. Ferner ist in dem Vordruck R.R. und P.R. Nr. 5 unter 1 g und im Vordruck R.R. und P.R. Nr. 11 unter d die Zahl „15 000“ in „40 000“ zu ändern. Schließlich ist auch in den seinerzeit ausgegebenen großen Einschätzungs- usw. Tabellen, wie auch auf der Tabelle Seite 54 der Vollzugsvorschriften einstweilen entsprechende Vormerkung zu machen.

6. Weiter benötigte Abdrucke dieses Amtsblatts sind beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Abteilung für den Druckfachendienst) innerhalb 8 Tagen anzuvordern.

Nr. 30. Eisenbahnbetriebskrankenasse, Gesetz, betreffend Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 28. Dezember 1921.
(A 5. Zb 100.)

Durch das obengenannte, im Reichsgesetzblatt Nr. 2 vom 5. Januar 1922 Seite 7 veröffentlichte Gesetz wird der Mindestbetrag des Stillgelbes in der Wochenhilfe sowie das Stillgeld in der Familienhilfe und in der Wochenfürsorge mit Wirkung vom 5. Januar 1922 an von 1 1/2 M auf 4 1/2 M täglich erhöht. Ferner wird die Höchstgrenze des Einkommens, die zur Beurteilung der Frage, ob einer Wöchnerin Wochenfürsorge zusteht, maßgebend ist, von 10 000 M auf 15 000 M hinaufgesetzt.

In der Verfügung A 5. Zb 100. 2989, veröffentlicht in der Amtsblatt-Beilage Nr. 76 vom 20. August 1921, ist daher unter I. Wochenhilfe, erster Absatz, Ziffer 4, ferner unter II. Familienhilfe, zweiter Absatz und unter III. Wochenfürsorge § 19 zweite Zeile das Wort „einundeinehalbe“ zu ändern in „vierundeinehalbe“. Weiter ist unter III. Wochenfürsorge § 17, zweiter Absatz, dritte Zeile das Wort „zehntausend“ zu ändern in „fünfzehntausend“.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 31. Änderung von Stationsbezeichnungen. (C 16. Vb 4. Nr. 112.)

Die Station Hörden erhält vom 1. Februar 1922 an die Bezeichnung Hörden-Ottenau.